



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

IOM/IV/ 2

ORIGINAL : français

DATUM : 22. Juni 1989

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

VIERTE SITZUNG MIT INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Genf, 9. und 10. Oktober 1989

REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Das vorliegende Dokument enthält den vorgeschlagenen neuen Wortlaut des Übereinkommens in der Fassung, die sich aus den bereits stattgefundenen Erörterungen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses ergibt, sowie kurze Erläuterungen hierzu.

EINFUEHRUNG

A. Geschichtlicher Hintergrund

1. Auf seiner einundzwanzigsten ordentlichen Tagung beschloss der Rat, dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) die Vorbereitung der nächsten Revision des Uebereinkommens anzuvertrauen.

2. Der Ausschuss erörterte die Frage der Revision des Uebereinkommens auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung (18. bis 21. April 1988), seiner dreiundzwanzigsten Tagung (11. bis 14. Oktober 1988) und seiner vierundzwanzigsten Tagung (10. bis 13. April 1989).

3. Das erste Arbeitspapier bestand aus Vorschlägen, die das Verbandsbüro auf der Grundlage der früheren Diskussionen und insbesondere der Erörterungen auf der dritten Sitzung mit internationalen Organisationen ausgearbeitet hatte. Für die weiteren Tagungen des Ausschusses wurde es weiterentwickelt. Das vorliegende Dokument ist das Ergebnis der letzten Weiterentwicklung auf der Grundlage der Erörterungen der vierundzwanzigsten Tagung des Ausschusses.

4. Auf allen drei obenerwähnten Tagungen nahm der Ausschuss Kenntnis von Beiträgen von internationalen nichtamtlichen Organisationen:

i) auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung von den Bemerkungen der Internationalen Handelskammer (IHK), welche ihr Geschäftsführender Ausschuss auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung am 1. Dezember 1987 angenommen hatte;

ii) auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung von der Stellungnahme des Internationalen Verbands der Pflanzenzüchter für den Schutz von Pflanzenzüchtungen (ASSINSEL) über den Schutz biotechnologischer Erfindungen, welche die Generalversammlung auf seinem Kongress in Brighton (Vereinigtes Königreich) am 9. und 10. Juni 1988 einstimmig angenommen hatte;

iii) auf seiner vierundzwanzigsten Tagung von den Vorschlägen und Bemerkungen der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA).

B. Ziele der Revision des Uebereinkommens

4. Bei seiner obenerwähnten Entscheidung bestimmte der Rat die Ziele der Revision des Uebereinkommens nicht. Diese ergeben sich aber in der Tat aus den zur Diskussion gestellten Vorschlägen. Allgemein lässt sich sagen, wie in Artikel 27 Absatz 1 des Uebereinkommens von 1961 festgehalten, dass es Ziel der Revision ist, Verbesserungen herbeizuführen, die geeignet sind, das System des Verbands zu vervollkommen. Im einzelnen geht es hauptsächlich darum:

i) das Recht des Züchters zu verstärken, insbesondere durch eine Revision des Artikels 5;

ii) den praktischen Anwendungsbereich des Sortenschutzsystems durch eine Revision der Artikel 3 und 4 zu erweitern;

iii) eine Reihe von Bestimmungen, insbesondere jene des Artikels 6, auf der Grundlage der Erfahrung zu verdeutlichen und den vergangenen und zukünftigen Entwicklungen, soweit vorhersehbar, anzupassen.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 1

Artikel 1

Zweck des Uebereinkommens;
Bildung eines Verbands;
Sitz des Verbands

Bildung eines Verbands;
Zweck des Uebereinkommens

(1) Zweck dieses Uebereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger (beide im folgenden als "Züchter" bezeichnet) unter den nachstehend festgelegten Bedingungen ein Recht zuzuerkennen und zu sichern.

(2) Die Vertragsstaaten dieses Uebereinkommens (im folgenden als "Verbandsstaaten" bezeichnet) bilden untereinander einen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen.

(3) Als Sitz des Verbands und seiner ständigen Organe wird Genf bestimmt.

(1) Die Vertragsstaaten dieses Uebereinkommens (im folgenden als "Verbandsstaaten" bezeichnet) bilden untereinander einen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen.

(2) Die Verbandsstaaten verpflichten sich, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte gemäss diesem Uebereinkommen ein Recht zuzuerkennen und zu sichern. [Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 37 schliesst dieses Recht jegliche andere Schutzform für Pflanzensorten als solche aus.]

Erläuternde Anmerkungen

1. Reihenfolge der Bestimmungen.— Es wird vorgeschlagen, die zwei ersten Bestimmungen umzustellen und den gegenwärtigen Absatz 3 nach Artikel 15 zu versetzen, wo er als neuer Absatz 2 erscheinen wird.

2. Absatz 2 [neu].— Dieser Absatz besteht aus zwei Sätzen: Der erste entspricht dem gegenwärtigen Artikel 1 Absatz 1 und der zweite dem gegenwärtigen Artikel 2 Absatz 1.

3. Bezüglich des ersten Satzes wird vorgeschlagen, den gegenwärtigen erklärenden Wortlaut in eine bindende Bestimmung umzusetzen. Die Streichung der Bezugnahme auf den Rechtsnachfolger ergibt sich aus der Einfügung eines neuen Artikels 2 mit Begriffsbestimmungen.

4. Es wurde vorgeschlagen - aber der Ausschuss hat sich hierüber noch nicht endgültig ausgesprochen - das "Recht" zu definieren, etwa durch Benutzung des Ausdrucks "Züchterrecht". Das Wort "Recht" wird systematisch im vorgeschlagenen neuen Wortlaut anstelle von "Schutz" benutzt.

5. Bezüglich des zweiten Satzes hat sich der Ausschuss noch nicht endgültig ausgesprochen.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 2

Schutzrechtsformen

(1) Jeder Verbandsstaat kann das in diesem Uebereinkommen vorgesehene Züchterrecht durch die Gewährung eines besonderen Schutzrechts oder eines Patents zuerkennen. Jedoch darf ein Verbandsstaat, dessen innerstaatliches Recht den Schutz in diesen beiden Formen zulässt, nur eine von ihnen für dieselbe botanische Gattung oder Art vorsehen.

(2) Jeder Verbandsstaat kann die Anwendung dieses Uebereinkommens innerhalb einer Gattung oder Art auf Sorten mit einem bestimmten Vermehrungssystem oder einer bestimmten Endnutzung beschränken.

Erläuternde Anmerkungen

1. Absatz 1.- Siehe unter Artikel 1 Absatz 2.
2. Absatz 2.- Es wird vorgeschlagen, diesen Absatz zu streichen.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Uebereinkommens ist

i) Art: eine botanische Art oder, falls zutreffend, eine durch einen landesüblichen Namen bezeichnete Unterteilung einer Art oder Zusammenfassung von Arten;

ii) Sorte: eine Pflanze oder ein Pflanzenteil, oder eine Gesamtheit von Pflanzen oder Pflanzenteile, die im Hinblick auf ihre Merkmale als eine Einheit zum Zweck des Anbaus oder einer anderen Benutzungsart angesehen wird;

iii) Züchter: die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder entdeckt hat, oder ihr Rechtsnachfolger;

[iv) Material:

- generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial;
- [- Material, das die Eigenschaft besitzt, als generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial benutzt werden zu können;
- Erntegut;
- [unmittelbar] vom Erntegut abgeleitete Erzeugnisse.]

Erläuternde Anmerkungen

1. Ziffer i).- Es ist vorgeschlagen worden, die Bezugnahme auf "Gattung und/oder Art" durch "Taxon" zu ersetzen. Dieser Vorschlag führt allerdings zu Schwierigkeiten in bestimmten Fällen, in denen man sich auf einen Taxon eines unteren Ranges, insbesondere auf eine Art, bezieht. Es wird somit vorgeschlagen, beim jetzigen Stand der Erörterungen das Wort "Art" zu benutzen und es näher zu definieren. Die Revision des Uebereinkommens wird aber eine Begriffsbestimmung vielleicht überflüssig machen.

2. Ziffer ii).- Es wird vorgeschlagen, eine allgemein verfasste Definition des Begriffs "Sorte" wieder in das Uebereinkommen aufzunehmen (der Wortlaut von 1961 des Uebereinkommens enthielt Beispiele von Sortentypen und bezog sich auf Zuchtsorten, Klone, Linien, Stämme und Hybriden).

3. Ziffer iii)..- Es wird vorgeschlagen, eine Definition von "Züchter" einzuführen, um einerseits den Wortlaut von Artikel 1 zu vereinfachen und den Wortlaut des Uebereinkommens zu rationalisieren und um andererseits hervorzuheben, dass das Uebereinkommen auch den Schutz der "entdeckten" Sorten vorsieht.

4. Ziffer iv)..- Die Definition des Wortes "Material" wurde als Diskussionsgrundlage in dieses Dokument aufgenommen, da sich der Ausschuss weder zur Frage der Zweckmässigkeit einer Definition noch zur Frage deren Inhalts nicht endgültig ausgesprochen hat. Diese Definition ergänzt die in Artikel 5 gegebene Definition der Wirkungen des dem Züchter gewährten Rechtes (siehe insbesondere Absatz 1 Ziffer ii)).

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 3

Inländerbehandlung; Gegenseitigkeit

(1) Natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Verbandsstaat haben, genießen in den anderen Verbandsstaaten in bezug auf die Zuerkennung und den Schutz des Züchterrechts die Behandlung, die nach den Rechtsvorschriften dieser Staaten deren eigene Staatsangehörige gegenwärtig oder künftig genießen, und zwar unbeschadet der in diesem Uebereinkommen besonders vorgesehenen Rechte und unter dem Vorbehalt, dass sie die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllen, die den eigenen Staatsangehörigen auferlegt werden.

(2) Angehörige der Verbandsstaaten, die weder ihren Wohnsitz noch ihren Sitz in einem dieser Staaten haben, genießen ebenfalls die gleichen Rechte, sofern sie den Verpflichtungen nachkommen, die ihnen gegebenenfalls auferlegt werden, um die Prüfung der von ihnen gezüchteten Sorten und die Ueberwachung ihrer Vermehrung zu ermöglichen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann jeder Verbandsstaat, der dieses Uebereinkommen auf eine bestimmte Gattung oder Art anwendet, den Schutz auf Angehörige von Verbandsstaaten beschränken, die dieses Uebereinkommen auf die gleiche Gattung oder Art anwenden, sowie auf natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 3

Inländerbehandlung

(1) Natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Verbandsstaat haben, genießen in den anderen Verbandsstaaten in bezug auf die Zuerkennung und den Schutz des Züchterrechts die Behandlung, die nach den Rechtsvorschriften dieser Staaten deren eigene Staatsangehörige gegenwärtig oder künftig genießen, und zwar unbeschadet der in diesem Uebereinkommen besonders vorgesehenen Rechte und unter dem Vorbehalt, dass sie die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllen, die den eigenen Staatsangehörigen auferlegt werden.

(2) Angehörige der Verbandsstaaten, die weder ihren Wohnsitz noch ihren Sitz in einem dieser Staaten haben, genießen ebenfalls die gleichen Rechte, sofern sie den Verpflichtungen nachkommen, die ihnen gegebenenfalls auferlegt werden, um die Prüfung der von ihnen gezüchteten Sorten und die Ueberwachung ihrer Vermehrung zu ermöglichen.

Erläuternde Anmerkungen

1. Es wird vorgeschlagen, Absatz 3 zu streichen, d. h. die Möglichkeit, die Erteilung des Schutzes an Ausländern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit einzuschränken.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]Artikel 4Botanische Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen oder können

(1) Dieses Uebereinkommen ist auf alle botanischen Gattungen und Arten anwendbar.

(2) Die Verbandsstaaten verpflichten sich, alle Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um dieses Uebereinkommen allmählich auf eine möglichst grosse Anzahl von botanischen Gattungen und Arten anzuwenden.

(3)a) Jeder Verbandsstaat wendet dieses Uebereinkommen, sobald es für sein Hoheitsgebiet in Kraft tritt, auf mindestens fünf Gattungen oder Arten an.

b) Später wendet jeder Verbandsstaat dieses Uebereinkommen innerhalb folgender Fristen nach dessen Inkrafttreten für sein Hoheitsgebiet auf weitere Gattungen oder Arten an, und zwar

i) innerhalb von drei Jahren auf mindestens insgesamt zehn Gattungen oder Arten;

ii) innerhalb von sechs Jahren auf mindestens insgesamt achtzehn Gattungen oder Arten;

iii) innerhalb von acht Jahren auf mindestens insgesamt vierundzwanzig Gattungen oder Arten.

[Forts.]

Neuer vorgeschlagener WortlautArtikel 4Anwendungsbereich des Uebereinkommens

(1) Dieses Uebereinkommen ist auf

[Alternative 1] alle botanischen Arten

[Alternative 2] das gesamte Pflanzenreich

[Alternative 3] alle Sorten

anzuwenden.

(2) Soweit in einem Verbandsstaat die Anwendung dieses Uebereinkommens auf

[Alternative 1] alle botanischen Arten

[Alternative 2] das gesamte Pflanzenreich

[Alternative 3] alle Sorten

aussergewöhnliche Schwierigkeiten hervorruft, kann sich dieser Staat für eine allmähliche Anwendung des Absatzes 1 entscheiden. Dieser Staat notifiziert diese Entscheidung unter Angabe der Gründe an den Generalsekretär. Der Rat nimmt Stellung hierzu.

Erläuternde Anmerkungen

1. Es wird vorgeschlagen, durch die Ersetzung von "anwendbar" durch "anzuwenden" in Absatz 1 den Grundsatz einzuführen, dass die Anwendung des Uebereinkommens auf alle botanischen Arten (oder auf das gesamte Pflanzenreich oder auch auf alle Sorten) verbindlich ist; ferner wird vorgeschlagen, den Verbandsstaaten, welche hierbei auf ausserordentliche Schwierigkeiten stossen, die Möglichkeit zu gewähren, sich für eine allmähliche Anwendung dieses Grundsatzes zu entscheiden (Absatz 2).

2. Der Ausschuss hat sich noch nicht endgültig zur Frage der Einführung von Mindestanforderungen an die Staaten, die sich für eine allmähliche Anwendung entschieden haben, ausgesprochen.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 4 [Forts.]

c) Beschränkt ein Verbandsstaat innerhalb einer Gattung oder Art die Anwendung dieses Uebereinkommens gemäss Artikel 2 Absatz 2, so wird eine solche Gattung oder Art gleichwohl für die Zwecke der Buchstaben a und b als eine Gattung oder Art angesehen.

(4) Auf Antrag eines Staates, der beabsichtigt, dieses Uebereinkommen zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten, kann der Rat, um aussergewöhnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen oder Umweltbedingungen in diesem Staat Rechnung zu tragen, beschliessen, dass für diesen Staat die in Absatz 3 aufgeführten Mindestzahlen herabgesetzt, die dort genannten Fristen verlängert oder beide Massnahmen getroffen werden.

(5) Auf Antrag eines Verbandsstaats kann der Rat, um besonderen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, denen dieser Staat sich bei Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Absatz 3 Buchstabe b gegenüber sieht, beschliessen, dass die in Absatz 3 Buchstabe b genannten Fristen für diesen Staat verlängert werden.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]Artikel 5Inhalt des Schutzrechts;
Schutzumfang

(1) Das dem Züchter gewährte Recht hat die Wirkung, dass seine vorherige Zustimmung erforderlich ist, um generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial der Sorte als solches

- zum Zweck des gewerbsmässigen Absatzes zu erzeugen,
- feilzuhalten,
- gewerbsmässig zu vertreiben.

Zu dem vegetativen Vermehrungsmaterial gehören auch ganze Pflanzen. Das Recht des Züchters erstreckt sich auf Zierpflanzen oder deren Teile, die üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken gewerbsmässig vertrieben werden, falls sie als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen gewerbsmässig verwendet werden.

(2) Der Züchter kann seine Zustimmung von Bedingungen abhängig machen, die er festlegt.

(3) Die Zustimmung des Züchters ist nicht erforderlich, wenn die Sorte als Ausgangsmaterial für die Schaffung weiterer Sorten verwendet wird und diese gewerbsmässig vertrieben werden. Dagegen ist die Zustimmung erforderlich, wenn die Sorte für die gewerbsmässige Erzeugung einer anderen Sorte fortlaufend verwendet werden muss.

(4) Jeder Verbandsstaat kann in seinem innerstaatlichen Recht oder in besonderen Abmachungen im Sinne des Artikels 29 den Züchtern für bestimmte botanische Gattungen oder Arten ein Recht gewähren, das über das in Absatz 1 bezeichnete hinausgeht und sich insbesondere bis auf das gewerbsmässig vertriebene Erzeugnis erstrecken kann. Ein Verbandsstaat, der ein solches

[Forts.]

Neuer vorgeschlagener WortlautArtikel 5Die Wirkungen des dem Züchter
gewährten Rechtes

(1) Ein nach diesem Uebereinkommen gewährtes Recht gewährt seinem Inhaber das Recht, es Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung

- i) die Sorte zu vermehren;
- ii) Material der Sorte anzubieten, in Verkehr zu bringen, auszuführen oder zu gebrauchen;
- iii) Material der Sorte zu einem der vorgenannten Zwecke einzuführen oder zu besitzen.

(2) Das Recht erstreckt sich nicht auf

i) Handlungen der in Absatz 1 Ziffer ii) und iii) bezeichneten Art hinsichtlich des vom Züchter oder mit seiner ausdrücklichen Zustimmung im Hoheitsgebiet des betreffenden Verbandsstaats in den Verkehr gebrachten Materials oder des Materials, das gemäss seinem Verwendungszweck zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens von jenem abgeleitet worden ist;

ii) Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden;

iii) Handlungen zu Versuchszwecken;

iv) Handlungen zum Zweck der Schaffung neuer Sorten sowie Handlungen zur gewerbsmässigen Auswertung dieser Sorten, es sei denn, dass zur Auswertung fortlaufend Material der geschützten Sorte verwendet werden muss.

(3) Ist eine Sorte im wesentlichen von einer [einzigen] geschützten Sorte abgeleitet, so

[Forts.]

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 5 [Forts.]

Recht gewährt, kann dieses auf Angehörige der Verbandsstaaten, die ein gleiches Recht gewähren, sowie auf natürliche und juristische Personen beschränken, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 5 [Forts.]

[Alternative 1] kann der Inhaber des Rechtes an der geschützten Sorte es Dritten verbieten, ohne seine Zustimmung Handlungen der in Absatz 1 bezeichneten Art hinsichtlich der neuen Sorte zu unternehmen.

[Alternative 2] ist der Inhaber des Rechtes an der geschützten Sorte für die gewerbsmässige Auswertung der neuen Sorte zu einer angemessenen Vergütung berechtigt.

[Alternative 3] kann der Inhaber des Rechtes an der geschützten Sorte es Dritten verbieten, ohne seine Zustimmung Handlungen der in Absatz 1 bezeichneten Art hinsichtlich der neuen Sorte zu unternehmen. Weist jedoch die neue Sorte einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der geschützten Sorte auf, so ist der Inhaber des Rechtes nur zu einer angemessenen Vergütung für die gewerbsmässige Auswertung der neuen Sorte berechtigt.

(4) Jeder Verbandsstaat kann weitere Handlungen von den Wirkungen des gemäss dieses Uebereinkommens gewährten Rechtes ausnehmen, [soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und] unter der Voraussetzung, dass die Einschränkung die berechtigten Interessen nicht in übermässiger Weise beeinträchtigt. Jeder Verbandsstaat, der von der in diesem Absatz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, notifiziert dies unter Angabe der Gründe an den Generalsekretär. Der Rat nimmt Stellung hierzu.

[(5) Hinsichtlich einer Sorte, für die ein Recht gemäss diesem Uebereinkommen erteilt wurde, können auf Grund eines anderen gewerblichen Schutzrechts solche Handlungen nicht untersagt werden,

i) auf die sich das Recht gemäss Absatz 1 erstreckt oder

ii) die nach Absatz 2 von den Wirkungen des Rechtes ausgenommen sind.]

Erläuternde Anmerkungen

1. Es wird vorgeschlagen, das dem Züchter gewährte Recht durch eine Neuformulierung des gesamten Artikels 5 zu verstärken.
2. Absatz 1.- Dieser Absatz definiert die wesentlichen Rechte des Züchters durch Uebernahme, allerdings in angepasster Form, der Terminologie des Uebereinkommens von Luxemburg über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (Gemeinschaftspatentübereinkommen). Ein weiterer Unterschied besteht in der Erstreckung des Züchterrechts auf die Ausfuhr von Material der Sorte.
3. Bezüglich der Tragweite des Begriffs "Material" wird auf Artikel 2 [neu] hingewiesen.
4. Absatz 2.- Dieser Absatz definiert drei Arten von Einschränkungen des Züchterrechts: den Grundsatz der Rechtser schöpfung, welcher sich nicht auf die Vermehrung der Sorte anwenden liesse (Ziffer i)); die im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes üblichen Einschränkungen (Ziffer ii) und iii)); den "Grundsatz des freien Zugangs zu den genetischen Ressourcen", ähnlich wie im gegenwärtigen Artikel 5 Absatz 3 (Ziffer iv)).
5. Absatz 3.- Dieser Absatz führt einen neuen Grundsatz in das Sortenschutzrecht ein: Die Auswertung - nicht aber die Züchtung - einer im wesentlichen von einer geschützten Sorte abgeleiteten Sorte würde dem dem Züchter der geschützten Sorte gewährten Recht unterliegen ("Abhängigkeit").
6. Bezüglich der Einfügung oder Streichung des Wortes "einzigen" hat sich der Ausschuss noch nicht endgültig ausgesprochen; beim gegenwärtigen Stand der Erörterungen scheint es Einigkeit darüber zu geben, dass das Bestehen einer Abhängigkeit folgenden Bedingungen unterliegt:
 - i) Der Unterschied zwischen den zwei in Frage kommenden Sorten muss der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) festgelegten Voraussetzung entsprechen, d. h. er muss nach dem gegenwärtigen Wortlaut eindeutig sein und sich auf ein oder mehrere wichtige Merkmale beziehen.
 - ii) Die abgeleitete Sorte muss im wesentlichen den Genotyp der Muttersorte aufweisen und sich nur durch eine sehr kleine Anzahl von Merkmalen (typischerweise durch ein Merkmal) unterscheiden.
 - iii) Die abgeleitete Sorte muss durch eine Verbesserungsmethode erzeugt worden sein, deren Ziel genau die Erfüllung der unter ii) oben angegebenen Voraussetzung ist (Mutationszüchtung, Genübertragung, volles Rückkreuzungsprogramm, Auslese eines Abweichers in einer Sorte usw.); es würde also keine Abhängigkeit bei den Sorten geben, die nach einem klassischen oder sonstigen Schema der Kreuzung und der Selektion in der Nachkommenschaft, in dem die Selektion ein wesentliches Element darstellt, gezüchtet werden.
 - iv) Die Muttersorte muss das Ergebnis einer echten Züchtungsarbeit und somit nicht mit einer Abhängigkeit belastet sein; es soll keine "Abhängigkeitspyramide" geben. Ist Sorte C von Sorte B, und diese von Sorte A abgeleitet, dann wäre C von A abhängig, nicht von B. Denn Ziel der Abhängigkeit ist, dem Züchter eines originalen Genotyps zusätzliche Einkommensmöglichkeiten zu bieten. Die mittelbare Erhebung dieses Einkommens, in diesem Beispiel über den Züchter der Sorte B, scheint nicht praktikabel zu sein.
7. Der Ausschuss hat sich noch nicht endgültig über die Natur des Rechts ausgesprochen, das gemäss dem Grundsatz der Abhängigkeit dem Züchter gewährt werden soll. Drei Alternativen werden zur Diskussion gestellt.

8. Absatz 4.- Dieser Absatz ist eindeutig. Der Ausschuss hat sich noch nicht endgültig über die Einfügung oder Streichung des Verweises auf das öffentliche Interesse ausgesprochen.

9. Absatz 5.- Dieser Absatz definiert eine "Kollisionsnorm" zur Regelung der Beziehungen mit anderen gewerblichen Schutzrechten. Der Ausschuss hat sich noch nicht endgültig über die Zweckmässigkeit und den Inhalt einer solchen Bestimmung ausgesprochen.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 6

Schutzvoraussetzungen

(1) Der Züchter genießt den in diesem Uebereinkommen vorgesehenen Schutz, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Sorte muss sich ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist, durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung allgemein bekannt ist. Diese Offenkundigkeit kann auf Grund verschiedener Tatsachen festgestellt werden, beispielsweise durch bereits laufenden Anbau oder gewerbsmässigen Vertrieb, bereits erfolgte oder eingeleitete Eintragung in ein amtliches Sortenregister, Anbau in einer Vergleichssammlung oder genaue Beschreibung in einer Veröffentlichung. Die Merkmale, die es ermöglichen, eine Sorte zu bestimmen und zu unterscheiden, müssen genau erkannt und beschrieben werden können.

b) Am Tag der Einreichung der Schutzrechtsanmeldung in einem Verbandsstaat darf die Sorte

i) im Hoheitsgebiet dieses Staates noch nicht - oder, wo das Recht dieses Staates dies vorsieht, nicht seit mehr als einem Jahr - mit Zustimmung des Züchters feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden sein sowie

ii) im Hoheitsgebiet eines anderen Staates mit Zustimmung des Züchters im Fall von Reben, Wald-, Obst- und Zierbäumen jeweils einschliesslich ihrer Unterlagen noch nicht seit mehr als sechs Jahren oder im Fall von anderen Pflanzen noch nicht seit mehr als vier Jahren feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden sein.

[Forts.]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 6

Voraussetzungen für die
Gewährung des Rechtes

(1) Das in diesem Uebereinkommen vorgesehene Recht wird dem Züchter gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Am Tag der Einreichung des Antrags auf Gewährung des Rechtes muss die Sorte neu sein. Die Sorte ist nicht neu, wenn sie mit Zustimmung des Züchters

i) im Hoheitsgebiet dieses Staates bereits oder, wo das Recht dieses Staates dies vorsieht, seit mehr als einem Jahr oder

ii) im Hoheitsgebiet eines anderen Staates im Falle der Rebe und der Bäume seit mehr als sechs Jahren oder im Falle der anderen Arten seit mehr als vier Jahren

gewerbsmässig ausgewertet worden ist.

Die Tatsache, dass die Sorte auf andere Weise als durch gewerbsmässige Auswertung allgemein bekannt geworden ist, ist kein Einwendungsgrund gegen die Gewährung des Rechtes.

b) Die Sorte muss sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags auf Gewährung des Rechtes allgemein bekannt ist. Das Vorhandensein einer Sorte ist insbesondere allgemein bekannt, wenn

i) sie bereits geschützt oder in ein amtliches Sortenregister eingetragen ist oder

ii) der Schutz oder die Eintragung in ein amtliches Sortenregister beantragt wurde, sofern dem Antrag stattgegeben wird, oder, falls ihm nicht stattgegeben wird, wenn die Sorte die Voraussetzungen dieses und der Buchstaben c und d unten erfüllt hat, oder

[Forts.]

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 6 [Forts.]

Mit der Sorte vorgenommene Versuche, die kein Feilhalten und keinen gewerbsmässigen Vertrieb beinhalten, beeinträchtigen nicht das Recht auf Schutz. Ebenso wenig wird das Recht des Züchters auf Schutz durch die Tatsache beeinträchtigt, dass die Sorte auf andere Weise als durch Feilhalten oder gewerbsmässigen Vertrieb allgemein bekannt geworden ist.

c) Die Sorte muss hinreichend homogen sein; dabei ist den Besonderheiten ihrer generativen oder vegetativen Vermehrung Rechnung zu tragen.

d) Die Sorte muss in ihren wesentlichen Merkmalen beständig sein, d.h. nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, wenn der Züchter einen besonderen Vermehrungszyklus festgelegt hat, am Ende eines jeden Zyklus weiterhin ihrer Beschreibung entsprechen.

e) Die Sorte muss eine Sortenbezeichnung gemäss Artikel 13 erhalten.

(2) Die Gewährung des Schutzes darf nur von den vorstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden; der Züchter muss jedoch den Förmlichkeiten, die im innerstaatlichen Recht des Verbandsstaats, in dem die Schutzrechtsanmeldung eingereicht wurde, vorgesehen sind, einschliesslich der Zahlung der Gebühren genügt haben.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 6 [Forts.]

iii) sie in offenkundiger Weise ausgewertet wurde.

c) Die Sorte muss hinreichend homogen sein, das heisst, dass das der Sorte entsprechende Pflanzenmaterial in der Ausprägung der für die Anwendung des Buchstabens b herangezogenen Merkmale einheitlich sein muss, abgesehen von den auf Grund der Besonderheiten der generativen oder vegetativen Vermehrung der Sorte zu erwartenden Abweichungen.

d) Es muss sich aus der Prüfung der Sorte gemäss Artikel 7 keine Andeutung ergeben, dass die Sorte in den für die Anwendung des Buchstabens b herangezogenen Merkmalen unbeständig ist. Eine Sorte ist beständig, wenn sie nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus am Ende eines jeden Zyklus ihrer Beschreibung weiterhin entsprechen wird.

(2) Die Sorte muss eine Sortenbezeichnung gemäss Artikel 13 erhalten.

(3) Die Gewährung des Rechtes darf nur von den vorstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden; der Züchter muss jedoch den Förmlichkeiten, die im innerstaatlichen Recht des Verbandsstaats, in dem der Antrag auf Gewährung des Rechtes eingereicht wurde, vorgesehen sind, einschliesslich der Zahlung der Gebühren genügt haben.

Erläuternde Anmerkungen

1. Reihenfolge der Bestimmungen.— Es wird vorgeschlagen, die Schutzvoraussetzungen wie folgt in Absatz 1 aufzulisten: Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit. Es wird ferner vorgeschlagen, die Voraussetzung bezüglich der Sortenbezeichnung in einen neuen Absatz 2 zu bringen.

2. Absatz 1 Buchstabe a [neu] - Neuheit.- Es wird vorgeschlagen,

- i) den Begriff der "Neuheit" zur Charakterisierung der in Frage stehenden Voraussetzung einzuführen;
- ii) die Neuheit in negativer Weise zu definieren;
- iii) die Worte "feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben" durch "gewerbsmässig ausgewertet" zu ersetzen;
- iv) die Bezugnahme auf Reben und Bäume zu vereinfachen;
- v) den zweiten Satz des gegenwärtigen Wortlauts als überflüssig zu streichen; den dritten Satz entsprechend anzupassen;
- vi) Eine Bezugnahme auf die im zweiten Satz festgelegten Zeitabschnitte, in denen die Sorte ausgewertet werden darf, in den vorgeschlagenen dritten Satz (der dem gegenwärtigen dritten Satz entspricht) einzufügen.

3. Absatz 1 Buchstabe b [neu] - Unterscheidbarkeit.- Es wird vorgeschlagen,

- i) den einführenden Teil, der sich auf den Ursprung des Ausgangsmaterials, aus dem die Sorte entstanden ist, bezieht, im Hinblick auf die vorgeschlagene Begriffsbestimmung im neuen Artikel 2 Ziffer iii) zu streichen;
- ii) die Bezugnahme auf "wichtige Merkmale" zu streichen;
- iii) die Fälle, in denen eine Sorte insbesondere als allgemein bekannt gilt, neu zu definieren.

4. Absatz 1 Buchstabe c - Homogenität.- Es wird vorgeschlagen, eine Definition der Homogenität in das Uebereinkommen aufzunehmen; die Homogenität würde sich ausserdem nur auf die für die Zwecke der zur Unterscheidung bei der jeweiligen Art herangezogenen Merkmale beziehen.

5. Absatz 1 Buchstabe d - Beständigkeit.- Es wird vorgeschlagen,

- i) die Voraussetzung der Beständigkeit mit Zweifeln in Verbindung zu bringen, die sich aus der Prüfung ergeben, und den Begriff der Beständigkeit in einem besonderen Satz zu definieren;
- ii) diese Voraussetzung auf die für die Zwecke der zur Unterscheidung herangezogenen Merkmale abzustellen, das heisst, die gegenwärtig in dem Uebereinkommen verwendeten Begriffe "wichtige Merkmale" und "wesentliche Merkmale" würden die gleiche Bedeutung erhalten;
- iii) die Bezugnahme auf den Züchter im Zusammenhang mit den besonderen Vermehrungszyklen zu streichen.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 7

Amtliche Prüfung von Sorten;
vorläufiger Schutz

(1) Der Schutz wird nach einer Prüfung der Sorte auf die in Artikel 6 festgelegten Voraussetzungen gewährt. Diese Prüfung muss der einzelnen botanischen Gattung oder Art angemessen sein.

(2) Für die Prüfung können die zuständigen Behörden eines jeden Verbandsstaats von dem Züchter alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Pflanz- oder Saatgut verlangen.

(3) Jeder Verbandsstaat kann Massnahmen zum Schutz des Züchters gegen missbräuchliches Verhalten Dritter, das in der Zeit von der Einreichung der Schutzrechtsanmeldung bis zur Entscheidung hierüber begangen worden ist, treffen.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 7

Prüfung des Antrags;
vorläufiger Schutz

(1) Das Recht wird nach einer Prüfung auf die in Artikel 6 festgelegten Voraussetzungen gewährt. Bei der Prüfung kann die zuständige Behörde die Sorte anbauen oder die sonstigen erforderlichen Untersuchungen anstellen, den Anbau oder die Untersuchungen durchführen lassen oder Ergebnisse bereits durchgeführter Anbauprüfungen oder sonstiger Untersuchungen berücksichtigen.

(2) Für die Prüfung können die zuständigen Behörden eines jeden Verbandsstaats von dem Züchter alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Material verlangen.

(3) Zwischen den zuständigen Behörden der Verbandsstaaten können Vereinbarungen zum Zweck der gemeinsamen Inanspruchnahme von Stellen getroffen werden, welche die in Absatz 1 vorgesehene Prüfung der Sorten und die Zusammenstellung der erforderlichen Vergleichssammlungen und -unterlagen durchzuführen haben.

(4) Jeder Verbandsstaat trifft Massnahmen zur Wahrung der Interessen des Züchters in der Zeit von der Einreichung des Antrags auf Gewährung des Rechtes oder von deren Veröffentlichung oder Notifizierung bis zur Entscheidung hierüber. Diese Massnahmen sollen zumindest die Wirkung haben, dass der Inhaber eines gemäss diesem Uebereinkommen gewährten Rechtes auf eine angemessene Vergütung berechtigt ist, die von demjenigen zu entrichten ist, der in der genannten Zeit eine Handlung vorgenommen hat, die ihm nach diesem Zeitraum aufgrund des Artikels 5 verboten wäre.

Erläuternde Anmerkungen

1. Titel.- Es wird vorgeschlagen, "amtliche Prüfung von Sorten" durch "Prüfung des Antrags" zu ersetzen ("Anmeldung" wäre auch im Text durch "Antrag" zu ersetzen).
2. Absatz 1.- Es wird vorgeschlagen,
 - i) die Bezugnahme auf die Sorte zu streichen;
 - iii) den zweiten Satz zu streichen;
 - iii) einen neuen Satz einzufügen, der die verschiedenen Möglichkeiten aufführen würde, die sich für die für die Gewährung des Rechtes zuständige Behörde bei der Prüfung ergeben.
3. Absatz 2.- Es wird vorgeschlagen, "Pflanz- oder Saatgut" durch "Material" zu ersetzen.
4. Im Zusammenhang mit diesem Absatz sowie mit Artikel 10 erörterte der Ausschuss die Frage der Vertraulichkeit der vom Züchter verlangten Auskünfte und Unterlagen sowie des Materials. Es wurde noch keine Entscheidung bezüglich des Wortlauts des Uebereinkommens getroffen.
5. Absatz 3 [neu].- Es wird vorgeschlagen, die Wichtigkeit der engeren Zusammenarbeit zwischen den Verbandsstaaten zu betonen, indem die in Artikel 30 Absatz 2 des gegenwärtigen Wortlauts stehende Bestimmung vorgezogen wird.
6. Absatz 4 [gegenwärtiger Absatz 3].- Es wird vorgeschlagen, den vorläufigen Schutz verbindlich zu machen und einen Mindestinhalt für diesen Schutz festzulegen.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 8

Artikel 8

Schutzdauer

Dauer des Rechtes

Das dem Züchter gewährte Recht wird für eine begrenzte Zeitdauer erteilt. Diese darf nicht kürzer sein als fünfzehn Jahre, vom Tag der Erteilung des Schutzrechts an gerechnet. Für Reben, Wald-, Obst- und Zierbäume jeweils einschliesslich ihrer Unterlagen darf die Schutzdauer nicht kürzer sein als achtzehn Jahre, von diesem Zeitpunkt an gerechnet.

(1) Das dem Züchter gewährte Recht wird für eine begrenzte Zeitdauer erteilt.

(2) Diese darf nicht kürzer sein als [zwanzig] Jahre, vom Tag der Gewährung des Rechtes an gerechnet. Für Rebe und Bäume darf sie nicht kürzer als [fünf- undzwanzig] Jahre sein, von diesem Zeitpunkt an gerechnet.

Erläuternde Anmerkungen

1. Es wird vorgeschlagen,

- i) den Artikel in zwei Absätze zu teilen;
- ii) die Bezugnahme auf Reben und Bäume zu vereinfachen;
- iii) die Mindestschutzdauer zu verlängern.

2. Der Ausschuss hat sich bezüglich der Mindestschutzdauer sowie weiterer Vorschläge noch nicht endgültig ausgesprochen.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 9

Beschränkungen in der Ausübung
des Züchterrechts

(1) Die freie Ausübung des dem Züchter gewährten ausschliesslichen Rechts darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses beschränkt werden.

(2) Erfolgt diese Beschränkung zu dem Zweck, die Verbreitung der Sorte sicherzustellen, so hat der betreffende Verbandsstaat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, damit der Züchter eine angemessene Vergütung erhält.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 9

Beschränkungen in der Ausübung
des Rechtes

(1) Die freie Ausübung des einem Züchter gewährten Rechtes darf durch hoheitliche Entscheidung nur aus Gründen des öffentlichen Interesses beschränkt werden.

(2) Erfolgt diese Beschränkung zu dem Zweck, einem Dritten die Auswertung der Sorte zu erlauben, so hat der betreffende Verbandsstaat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, damit der Züchter eine angemessene Vergütung erhält.

Erläuternde Anmerkungen

1. Es wird vorgeschlagen,

i) in Absatz 1) festzuhalten, dass Artikel 9 sich nur auf Einschränkungen bezieht, die im Einzelfall durch die öffentliche Hand entschieden werden;

ii) den Wortlaut von Absatz 2 an den neuen Inhalt von Artikel 5 anzupassen.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 10

Nichtigkeit und Aufhebung des
Züchterrechts

(1) Das Recht des Züchters wird nach Massgabe des innerstaatlichen Rechtes eines jeden Verbandsstaats für nichtig erklärt, wenn sich herausstellt, dass die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Schutzrechts tatsächlich nicht erfüllt waren.

(2) Das Recht des Züchters wird aufgehoben, wenn er nicht in der Lage ist, der zuständigen Behörde das Vermehrungsmaterial vorzulegen, das es gestattet, die Sorte mit den im Zeitpunkt der Schutzerteilung für sie festgelegten Merkmalen zu erstellen.

(3) Das Recht des Züchters kann aufgehoben werden,

a) wenn er der zuständigen Behörde innerhalb einer vorgeschriebenen Frist und nach Mahnung das Vermehrungsmaterial, die Unterlagen und die Auskünfte, die zur Ueberwachung der Sorte für notwendig erachtet werden, nicht vorlegt oder wenn er die Nachprüfung der zur Erhaltung der Sorte getroffenen Massnahmen nicht gestattet;

b) wenn er nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Gebühren entrichtet hat, die gegebenenfalls für die Aufrechterhaltung seiner Rechte zu zahlen sind.

(4) Aus anderen als den in diesem Artikel aufgeführten Gründen kann das Recht des Züchters weder für nichtig erklärt noch aufgehoben werden.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 10

Nichtigkeit und Aufhebung des
Rechtes

(1) Das Recht wird nach Massgabe des innerstaatlichen Rechtes eines jeden Verbandsstaats für nichtig erklärt, wenn sich herausstellt, dass die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b festgelegten Voraussetzungen bei der Gewährung des Rechtes tatsächlich nicht erfüllt waren.

(2) Das Recht wird aufgehoben, wenn der Züchter die notwendigen Massnahmen nicht getroffen hat, um die Erhaltung der Sorte mit den zum Zeitpunkt der Gewährung des Rechtes für sie festgelegten Merkmalen sicherzustellen.

(3) Das Recht kann aufgehoben werden,

a) wenn der Züchter der zuständigen Behörde innerhalb einer vorgeschriebenen Frist und nach Mahnung die Auskünfte, die Unterlagen oder das Material, das zur Ueberwachung der Erhaltung der Sorte für notwendig gehalten wird, nicht vorlegt [oder wenn er die Nachprüfung der zur Erhaltung der Sorte getroffenen Massnahmen nicht gestattet] oder

b) wenn der Züchter nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Gebühren entrichtet hat, die gegebenenfalls für die Aufrechterhaltung seines Rechtes zu zahlen sind.

(4) Aus anderen als den in diesem Artikel aufgeführten Gründen kann das Recht weder für nichtig erklärt noch aufgehoben werden.

Erläuternde Anmerkungen

1. Absatz 2.— Es wird vorgeschlagen, die Pflicht des Züchters, die Sorte zu erhalten, besser hervorzuheben.

2. Absatz 3.— Es wird vorgeschlagen, die Bezugnahme auf die Auskünfte usw. an den Wortlaut von Artikel 7 Absatz 2 anzupassen sowie möglicherweise die Bezugnahme auf die Nachprüfung der zur Erhaltung der Sorte getroffenen Massnahmen zu streichen.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]Artikel 11

Freie Wahl des Verbandsstaats,
in dem die erste Anmeldung
eingereicht wird; Anmeldungen
in anderen Verbandsstaaten;
Unabhängigkeit des Schutzes
in verschiedenen Verbandsstaaten

(1) Der Züchter kann den Verbandsstaat wählen, in dem er die erste Schutzrechtsanmeldung einreichen will.

(2) Der Züchter kann den Schutz seines Rechtes in anderen Verbandsstaaten beantragen, ohne abzuwarten, bis ihm der Verbandsstaat der ersten Anmeldung ein Schutzrecht erteilt hat.

(3) Der Schutz, der in verschiedenen Verbandsstaaten von natürlichen oder juristischen Personen beantragt wird, die sich auf dieses Uebereinkommen berufen können, ist unabhängig von dem Schutz, der für dieselbe Sorte in anderen Verbandsstaaten oder in Nichtverbandsstaaten erlangt worden ist.

Neuer vorgeschlagener WortlautArtikel 11

Freie Wahl des Verbandsstaats,
in dem der erste Antrag
eingereicht wird; Anträge
in anderen Verbandsstaaten;
Unabhängigkeit der Rechte in
verschiedenen Verbandsstaaten;
besondere Abmachungen

(1) Der Züchter kann den Verbandsstaat wählen, in dem er den ersten Antrag auf Gewährung des Rechtes einreichen will.

(2) Der Züchter kann die Gewährung eines Rechtes in anderen Verbandsstaaten beantragen, ohne abzuwarten, bis ihm der Verbandsstaat des ersten Antrags ein Recht gewährt hat.

(3)a) Unter Vorbehalt der Buchstaben b und c ist das Recht, das in verschiedenen Verbandsstaaten an natürliche oder juristische Personen gewährt wird, die sich auf dieses Uebereinkommen berufen können, unabhängig von den Rechten, die für dieselbe Sorte in anderen Verbandsstaaten oder in Nichtverbandsstaaten erlangt worden sind.

b) Eine Gruppe von Verbandsstaaten kann in einer besonderen Abmachung im Sinne des Artikels 29 vorsehen, dass das Recht auf der Grundlage von internationalen Anträgen, gefolgt von einem internationalen Verfahren, erlangt werden kann oder dass das Recht für die Gesamtheit ihrer Hoheitsgebiete einheitlich ist und in diesem Fall für alle diese Staaten gemeinsam gewährt wird.

c) Eine Gruppe von Verbandsstaaten kann in einer besonderen Abmachung im Sinne des Artikels 29 vorsehen, dass das Recht in einem von ihnen nur unter der Voraussetzung erlangt werden kann, dass das Recht in einem anderen gewährt wird, oder dass das in einem von ihnen gewährte Recht automatisch auf das Hoheitsgebiet des anderen erstreckt wird.

Erläuternde Anmerkungen

1. Es wird vorgeschlagen, den Grundsatz einer engeren Zusammenarbeit in dem Uebereinkommen zu verankern, indem zwei Ausnahmen zu dem in Absatz 3 wiedergegebenen Grundsatz der Unabhängigkeit der Rechte in verschiedenen Verbandsstaaten vorgesehen werden:

i) eine Ausnahme für internationale und einheitliche (supranationale) Schutzrechte nach dem Vorbild des Europäischen Patents und des Gemeinschaftspatents (die vorgeschlagene Bestimmung beruht zum Teil auf Artikel 142 des Europäischen Patentübereinkommens);

ii) eine Ausnahme, die es einem Staat, typischerweise einem kleinen Staat, erlauben würde, den Sortenschutz auf seinem Hoheitsgebiet mit dem Schutz in einem Nachbarstaat zu verbinden.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 12

Priorität

(1) Hat der Züchter eine Schutzrechtsanmeldung in einem der Verbandsstaaten vorschriftsmässig eingereicht, so genießt er für die Einreichung in den anderen Verbandsstaaten während einer Frist von zwölf Monaten ein Prioritätsrecht. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Einreichung der ersten Anmeldung. Der Tag der Einreichung wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Absatz 1 ist zugunsten der neuen Einreichung nur anwendbar, wenn diese einen Schutzrechtsantrag und die Beanspruchung der Priorität der ersten Anmeldung enthält und wenn binnen drei Monaten die Unterlagen, aus denen diese Anmeldung besteht, abschriftlich vorgelegt werden; die Abschriften müssen von der Behörde beglaubigt sein, welche diese Anmeldung entgegengenommen hat.

(3) Dem Züchter steht eine Frist von vier Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist zur Verfügung, um dem Verbandsstaat, bei dem ein Schutzrechtsantrag nach Massgabe des Absatzes 2 eingereicht worden ist, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieses Staates erforderlichen ergänzenden Unterlagen und das erforderliche Material vorzulegen. Jedoch kann dieser Staat die Vorlage der ergänzenden Unterlagen und des vorzulegenden Materials innerhalb einer angemessenen Frist anfordern, wenn die Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist.

(4) Einer unter den obigen Bedingungen vorgenommenen Anmeldung können Tatsachen nicht entgegengehalten werden, die innerhalb der Frist des Absatzes 1 eingetreten sind, wie etwa eine andere Anmeldung, die Veröffentlichung des Gegenstands der Anmeldung oder seine Benutzung. Diese Tatsachen können kein Recht zugunsten Dritter und kein persönliches Besitzrecht begründen.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 12

Priorität

(1) Hat der Züchter einen Antrag auf Gewährung eines Rechtes in einem der Verbandsstaaten vorschriftsmässig eingereicht, so genießt er für die Einreichung in den anderen Verbandsstaaten während einer Frist von

[Alternative 1] zwölf Monaten

[Alternative 2] achtzehn Monaten

[Alternative 3] vierundzwanzig Monaten

ein Prioritätsrecht. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Einreichung des ersten Antrags. Der Tag der Einreichung wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Absatz 1 ist zugunsten der neuen Einreichung nur anwendbar, wenn diese einen Antrag auf Gewährung eines Rechtes und die Beanspruchung der Priorität des ersten Antrags enthält und wenn binnen drei Monaten die Unterlagen, aus denen dieser Antrag besteht, abschriftlich vorgelegt werden; die Abschriften müssen von der Behörde beglaubigt sein, welche diesen Antrag entgegengenommen hat.

(3) Dem Züchter steht eine Frist von zwei Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist zur Verfügung, um dem Verbandsstaat, bei dem ein Antrag auf Gewährung des Rechtes nach Massgabe des Absatzes 2 eingereicht worden ist, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieses Staates erforderlichen ergänzenden Unterlagen und das erforderliche Material vorzulegen. Jedoch kann dieser Staat die Vorlage der ergänzenden Unterlagen und des vorzulegenden Materials innerhalb einer angemessenen Frist anfordern, wenn der Antrag, deren Priorität in Anspruch genommen wird, zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist.

[Forts.]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 12 [Forts.]

(4) Einem unter den obigen Bedingungen vorgenommenen Antrag können Tatsachen nicht entgegengehalten werden, die innerhalb der Frist des Absatzes 1 eingetreten sind, wie etwa ein anderer Antrag, die Veröffentlichung des Gegenstands des Antrages oder seine Benutzung. Diese Tatsachen können kein Recht zugunsten Dritter und kein persönliches Besitzrecht begründen.

Erläuternde Anmerkungen

1. Der Ausschuss hat sich noch nicht endgültig zur Frage der Dauer der in Absatz 1 vorgesehenen Prioritätsfrist ausgesprochen. Drei Alternativen werden zur Diskussion gestellt.
2. Es wird vorgeschlagen, die in Absatz 3 vorgesehene Frist auf zwei Jahre zu reduzieren.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]Artikel 13Sortenbezeichnung

(1) Die Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung zu kennzeichnen. Jeder Verbandsstaat stellt sicher, dass, vorbehaltlich des Absatzes 4, keine Rechte an der Bezeichnung, die als Sortenbezeichnung eingetragen ist, den freien Gebrauch der Bezeichnung in Verbindung mit der Sorte einschränken, auch nicht nach Ablauf des Schutzes.

(2) Die Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der Sorte ermöglichen. Sie darf nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen, ausser soweit dies eine feststehende Praxis für die Kennzeichnung von Sorten ist. Sie darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muss sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die in einem der Verbandsstaaten eine bereits vorhandene Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art kennzeichnet.

(3) Die Sortenbezeichnung wird von dem Züchter bei der in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Behörde hinterlegt. Stellt sich heraus, dass diese Bezeichnung den Erfordernissen des Absatzes 2 nicht entspricht, so verweigert diese Behörde die Eintragung und verlangt von dem Züchter, dass er innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt. Die Sortenbezeichnung wird gleichzeitig mit der Erteilung des Schutzrechts gemäss Artikel 7 eingetragen.

(4) Ältere Rechte Dritter bleiben unberührt. Wird die Benutzung der Sortenbezeichnung einer Person, die gemäss Absatz 7 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, auf Grund eines älteren Rechtes untersagt, so verlangt die in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b

Neuer vorgeschlagener WortlautArtikel 13Sortenbezeichnung

(1) Die Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung zu kennzeichnen.

(2) Die Sortenbezeichnung wird von dem Züchter bei der in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Behörde hinterlegt. Falls zutreffend, muss die vorgeschlagene Sortenbezeichnung diejenige sein, die bereits in einem anderen Verbandsstaat im Zusammenhang mit dem Schutz oder in dem betreffenden Verbandsstaat oder einem anderen Verbandsstaat im Zusammenhang mit der Eintragung in ein amtliches Sortenregister vorgeschlagen oder eingetragen worden oder offenkundig in der Auswertung der Sorte benutzt worden ist.

(3) Wird festgestellt, dass die Sortenbezeichnung ungeeignet ist, dann verlangt die Behörde, dass der Züchter innerhalb einer vorgesehenen Frist eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

(4) Die Behörde trägt die Sortenbezeichnung gleichzeitig mit der Gewährung des Rechtes ein.

(5) Eine Bezeichnung ist als Sortenbezeichnung nicht geeignet, wenn

a) ihrer Verwendung als Sortenbezeichnung ältere Rechte eines Dritten entgegenstehen oder

b) für ihre Verwender allgemein Schwierigkeiten bestehen, sie als Sortenbezeichnung zu erkennen und wiederzugeben oder

c) sie mit einer Bezeichnung übereinstimmt,

i) unter der in einem Verbandsstaat eine andere Sorte derselben oder einer verwandten Art geschützt oder in einem amtlichen Sortenregister eingetragen ist, unter der der Schutz oder die Eintragung in ein amtliches Sortenregister beantragt worden ist oder

[Forts.]

[Forts.]

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 13 [Forts.]

vorgesehene Behörde, dass der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

(5) Eine Sorte darf in den Verbandsstaaten nur unter derselben Sortenbezeichnung angemeldet werden. Die in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Behörde ist verpflichtet, die so hinterlegte Sortenbezeichnung einzutragen, sofern sie nicht feststellt, dass diese Sortenbezeichnung in ihrem Staat ungeeignet ist. In diesem Fall kann sie verlangen, dass der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

(6) Die in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Behörde stellt sicher, dass alle anderen Behörden über Angelegenheiten, die Sortenbezeichnungen betreffen, insbesondere über die Einreichung, Eintragung und Streichung von Sortenbezeichnungen, unterrichtet werden. Jede in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Behörde kann der Behörde, die eine Sortenbezeichnung mitgeteilt hat, etwaige Bemerkungen zu der Eintragung dieser Sortenbezeichnung zugehen lassen.

(7) Wer in einem Verbandsstaat Vermehrungsmaterial einer in diesem Staat geschützten Sorte feilhält oder gewerbsmässig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung auch nach Ablauf des Schutzes dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäss Absatz 4 ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

(8) Beim Feilhalten oder bei dem gewerbsmässigen Vertrieb der Sorte darf eine Fabrik- oder Handelsmarke, eine Handelsbezeichnung oder eine andere ähnliche Angabe der eingetragenen Sortenbezeichnung hinzugefügt werden. Auch wenn eine solche Angabe hinzugefügt wird, muss die Sortenbezeichnung leicht erkennbar sein.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 13 [Forts.]

unter der die Sorte offenkundig ausgewertet worden ist, es sei denn, dass die andere Sorte nicht mehr fortbesteht und ihre Bezeichnung keine grössere Bedeutung erlangt hat oder

ii) die beim gewerbsmässigen Inverkehrbringen von Waren allgemein benutzt wird oder nach anderen Rechtsvorschriften als freizuhaltende Bezeichnung gilt oder

d) sie in dem betreffenden Verbandsstaat Aergernis erregen kann oder gegen öffentliches Recht verstösst oder

e) sie geeignet ist, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen.

(6) Die in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Behörde stellt sicher, dass alle anderen Behörden über Angelegenheiten, die Sortenbezeichnungen betreffen, insbesondere über die Einreichung, Eintragung und Streichung von Sortenbezeichnungen, unterrichtet werden. Jede dieser Behörden kann der Behörde, die eine Sortenbezeichnung mitgeteilt hat, etwaige Bemerkungen zu der Eintragung dieser Sortenbezeichnung zugehen lassen.

(7) [Alternative 1] Wer in einem Verbandsstaat Vermehrungsmaterial einer in diesem Staat geschützten Sorte feilhält oder gewerbsmässig vertreibt, ist verpflichtet, die Sorte durch die gemäss diesem Artikel eingetragene Sortenbezeichnung zu kennzeichnen; dies gilt auch nach Beendigung des dem Züchter gewährten Rechtes. Die so eingetragene Sortenbezeichnung ist auch für andere Erzeugnisse der Sorte zu benutzen, wenn die Kennzeichnung der Sorte entweder gemäss anderen Gesetzesvorschriften verbindlich oder im Zusammenhang mit diesen Erzeugnissen üblich ist.

[Forts.]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 13 [Forts.]

[Alternative 2] Die Verbandsstaaten sehen vor, dass in den Fällen, in denen gemäss der nationalen Rechtsvorschriften die Sorte bei dem Feilhalten oder dem gewerbsmässigen Vertrieb von Pflanzenmaterial zu kennzeichnen ist, zu diesem Zweck auch nach Beendigung des dem Züchter gewährten Rechtes die gemäss diesem Artikel eingetragene Sortenbezeichnung benutzt wird.

(8) Der Züchter kann die Benutzung der Sortenbezeichnung im Zusammenhang mit der Sorte aus einem ihm zustehenden Recht an einer mit der Sortenbezeichnung übereinstimmenden Bezeichnung nicht untersagen.

Erläuternde Anmerkungen

1. Im allgemeinen wird vorgeschlagen, den Wortlaut von Artikel 13 zu rationalisieren, indem seine Bestimmungen wie folgt aufgelistet werden: Grundsatz (Absatz 1); Eintragungsverfahren einschliesslich des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Sortenbezeichnung (Absätze 2 bis 4); Anforderungen an die Beschaffenheit der Sortenbezeichnung (Absatz 5); Zusammenarbeit zwischen den Behörden (Absatz (6)); Verwendung der Sortenbezeichnung im Handel (Absätze 7 und 8).

2. Absatz 1.- Es wird vorgeschlagen, die Bezugnahme auf die Eigenschaft der Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung zu streichen, um die Erlangung des Schutzes als Warenzeichen in den Staaten ohne Sortenschutz zu erleichtern. Diese Eigenschaft würde jedoch in den Staaten weiterbestehen, in denen die Sorte geschützt ist, und zwar aufgrund der Pflicht, sie im Handel zu benutzen (Absatz 7).

3. Absatz 2 [neu].- Dieser Absatz bestimmt in einer präziseren Form die Umstände, unter denen der Züchter gebunden ist, eine bestimmte Sortenbezeichnung vorzuschlagen.

4. Absatz 7.- Alternative 1 behält den Aufbau des gegenwärtigen Wortlauts von Absatz 7 bei. Die Pflicht bezieht sich aber nicht auf die Benutzung einer Sortenbezeichnung sondern auf die Kennzeichnung der Sorte mittels der Sortenbezeichnung. Sie erstreckt sich nicht nur auf den Handel mit Saat- und Pflanzgut, sondern auch auf den Handel mit anderen Erzeugnissen, wenn die Kennzeichnung der Sorte entweder vorgeschrieben oder üblich ist. Alternative 2 wurde sehr allgemein gefasst und würde insbesondere den Verbandsstaaten volle Freiheit in der Gesetzgebung über Sortenbezeichnungen geben.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 14

Unabhängigkeit des Schutzes von
Massnahmen zur Regelung der
Erzeugung, der Ueberwachung und
des gewerbsmässigen Vertriebs

(1) Das dem Züchter nach diesem Uebereinkommen gewährte Recht ist unabhängig von den Massnahmen, die in jedem Verbandsstaat zur Regelung der Erzeugung, der Ueberwachung und des gewerbsmässigen Vertriebs von Saat- und Pflanzgut getroffen werden.

(2) Jedoch muss bei diesen Massnahmen soweit wie möglich vermieden werden, dass die Anwendung dieses Uebereinkommens behindert wird.

Erläuternde Anmerkungen

1. Es wird vorgeschlagen, diesen Artikel zu streichen, da er überflüssig erscheinen könnte. Der Ausschuss hat jedoch noch keine endgültige Entscheidung hierüber getroffen.

[Ende des Dokuments]